

## **Achtung: Verleihgebühr durch die Hintertür!**

**Die Schiedskommission im Urheberrecht hat eine Ausdehnung der Bibliothekstantieme auf die kostenlosen Ausleihen verfügt. Diese Verleihgebühr steht komplett im Widerspruch zur laufenden Revision des Urheberrechts. Bibliotheken müssen sich vorsehen.**

Die Schiedskommission hat am 10. Dezember 2018 auf Antrag der Verwertungsgesellschaft Pro Litteris die seit Jahrzehnten bestehende und von ihr bewilligte Praxis geändert. Sie dehnt die Vergütungspflicht von der kostenpflichtigen Vermietung von Werken auf die kostenlose Ausleihe aus, die medienunabhängig über Jahresgebühren erfolgt. Faktisch wird damit ein neuer Tarif für die Abgeltung von Urheberrechten geschaffen. Gegen den Entscheid der Schiedskommission besteht die Möglichkeit des Weiterzugs ans Bundesverwaltungsgericht, was der Vorstand von Bibliosuisse zweifellos prüfen wird. Der Tarif tritt in jedem Fall rückwirkend per 1. Januar 2019 in Kraft, weshalb sich die Bibliotheken vorsehen sollten (siehe Box).

### **Abgelehnte Bibliothekstantieme unbeachtet**

Die Entscheidung macht deutlich, dass Bibliotheken zwingend ein Verleihprivileg im Urheberrechtsgesetz brauchen. Das gleiche, pekuniäre Ziel verfolgte bereits die Bibliothekstantieme im Vernehmlassungsentwurf zur laufenden Urheberrechtsrevision. Diese zusätzliche finanzielle Belastung der Bibliotheken ist in der Vernehmlassung von allen Parteien, Kantonsregierungen, vom Gemeinde- und Städteverband sowie von Economiesuisse als auch vom Gewerkschaftsbund abgelehnt worden. 660 Stellungnahmen sprachen sich dagegen aus – mehr als die Hälfte aller Eingaben. In der Folge hat der Bundesrat diese Idee in der parlamentarischen Botschaft nicht weiterverfolgt.

Ungeachtet dieser politischen Interessenabwägung wird nun über eine neue Interpretation des geltenden Urheberrechts eine Ausweitung der Abgabe eingeführt. Ihre Berechnungsbasis führt zu absurden Resultaten: Bibliotheken ohne Jahresgebühren zahlen keine Vergütung; die kleinen Gemeinde- und Vereinsbibliotheken kommen zur Kasse, weil ihre Existenz von selbsterwirtschafteten Mitteln abhängt.

### **Bibliotheken brauchen Schutz**

Um eine solche Abgabe auszuschliessen, plädiert der Bibliotheksverband Bibliosuisse im Zuge der laufenden Revision für eine Regelung, mit der die Situation durch ein Verleihprivileg geklärt würde: Der Art. 13 des Urheberrechtsgesetzes «Vermieten von Werkexemplaren» müsste ergänzt werden: Die Ausleihe von Werkexemplaren durch gemeinnützige Institutionen ohne Erhebung einer exemplarbezogenen Gebühr soll keine Urheberrechtsentschädigung nach sich ziehen. Bibliosuisse setzt alle Hebel in Bewegung, um das Parlament aufgrund des Entscheids der Schiedskommission von dieser Lösung zu überzeugen. Ihre neue Praxis macht mehr als deutlich,

dass Bibliotheken diese gesetzgeberische Klarheit und diesen Schutz brauchen. Nötigenfalls müssen sie wie bei der Bibliothekstantieme mit der Frage eines Referendums befassen.

*Dr. iur. Hans Ulrich Locher, Geschäftsführer Bibliosuisse*

#### **Verleihgebühr von 9 Prozent**

Die Schiedskommission hat auf Antrag der Pro Litteris einen Systemwechsel beim Gemeinsamen Tarif 5 beschlossen. Nebst der Vermietung (mit einer Gebühr pro Medium) wird neu auch eine Urheberrechtsentschädigung auf Mitgliederbeiträgen und Jahresgebühren von Bibliotheken erhoben. Für die Abgeltung urheberrechtsfreier Angebote beantragte Pro Litteris einen Abzug von 10 Prozent auf diesen Einnahmen; die Schiedskommission will 50 Prozent Abzug zulassen. 50 Prozent der selbst erwirtschafteten Mittel würden also mit einer Verleihgebühr von 9 Prozent belastet. Falls der Entscheid in Rechtskraft erwächst, müssen die Bibliotheken diese Abgabe ab 1. Januar 2019 zahlen. Die Vergütung soll gestaffelt eingeführt werden: 2019 ist ein Drittel, 2020 sind zwei Drittel und 2021 die vollen 100 Prozent der Abgabe geschuldet. Bibliosuisse wird alles versuchen, dies zu verhindern. Trotzdem ist es für jede Bibliothek mit Jahresgebühren oder Mitgliederbeiträgen ratsam, entsprechende Rückstellungen vorzunehmen. *(Halo)*